



Brüssel, den 8. Januar 2021  
(OR. en)

5037/21

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2019/0275(NLE)**

AVIATION 1  
RELEX 3

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

Nr. Komm.dok.: ST 15234/19 + ADD 1

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan über die Sicherheit in der Zivilluftfahrt

– Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 17. Dezember 2019 ihre Vorschläge für Beschlüsse des Rates über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung sowie über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan über die Sicherheit der Zivilluftfahrt (Dok. 15236/19 bzw. 15234/19) unterbreitet.
2. Der Beschluss über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan über die Sicherheit in der Zivilluftfahrt<sup>1</sup> wurde vom Rat am 24. April 2020 angenommen, und das Abkommen<sup>2</sup> wurde in der Folge am 22. Juni 2020 – vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt – unterzeichnet.
3. Der Beschluss über die Unterzeichnung des Abkommens und das Abkommen selbst wurden am 16. Juli 2020 im Amtsblatt veröffentlicht<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Dok. ST 15259/19.

<sup>2</sup> Dok. ST 15260/19.

<sup>3</sup> ABl. L 229 vom 16.7.2020, S. 1.

4. Die Gruppe „Luftverkehr“ hat den Entwurf des Beschlusses über den Abschluss geprüft und in ihrer Sitzung vom 9. Juli 2020 Einvernehmen darüber erzielt.
5. Im Anschluss an die Einigung auf Gruppenebene haben die Rechts- und Sprachsachverständigen des Rates den Wortlaut des Ratsbeschlusses über den Abschluss überarbeitet<sup>4</sup>, und der Rat hat den Ratsbeschluss am 20. Juni 2020 dem Europäischen Parlament zur Zustimmung übermittelt<sup>5</sup>.
6. Das Europäische Parlament hat dem Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens am 15. Dezember 2020 zugestimmt.
7. Im Hinblick auf die Vorbereitung des Abschlusses des Abkommens wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er den Beschluss über den Abschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 9292/20) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.
8. Das Europäische Parlament wird gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV über die Annahme des Beschlusses des Rates in allen Sprachen, einschließlich des Irischen, unterrichtet, und dieser Beschluss wird dem Europäischen Parlament übermittelt.

---

<sup>4</sup> Dok. ST 9292/20.

<sup>5</sup> Dok. ST 9352/20.